

Ercheint täglich
früh 6 1/2 Uhr.

Redaction und Expedition
Goethestraße 33.
Verantwortlicher Redacteur
H. Götter in Verbindung
mit dem Redacteur
Herrn v. d. Redaction
Montags von 11-12 Uhr
Samstags von 4-5 Uhr.

Annahme der für die nächst-
folgende Nummer bestimmten
Anzeigen an Wochentagen bis
8 Uhr Nachmittags, an Sonn-
und Festtagen früh bis 9 Uhr.
In den Fällen für Post-Annahme:
Otto Kramm, Universitätsstr. 22,
Königs-Platz, Poststr. 21, part.,
nur bis 1/3 Uhr.

Leipziger Tageblatt und Anzeiger.

Organ für Politik, Localgeschichte, Handels- und Geschäftsverkehr.

No. 20.

Donnerstag den 20. Januar.

1876.

Auflage 14.000.
Abonnementpreis vierteljährlich 4 1/2 Mk.,
incl. Bringerlohn 5 Mk.,
durch die Post bezogen 6 Mk.
Jede einzelne Nummer 30 Pf.
Belegblätter 10 Pf.
Gebühren für Extrablätter
ohne Postbeförderung 30 Pf.
mit Postbeförderung 45 Pf.
Inserate (jezt. Bourgeois) 20 Pf.
Größere Schriften laut unserem
Preisverzeichnis — Tabellarischer
Zug nach höherem Tarif.
Anzeigen unter dem Redactionsdruck
die Spalte 40 Pf.
Inserate sind stets an d. Expedition
zu senden. — Rabatt wird nicht
gegeben. Zahlung präsumtiv
oder durch Postvorschuß.

Bekanntmachung.

- Im Monat December vorigen Jahres gingen bei dieser Armenanstalt ein
- a. an Geschenken:**
- 81 - 21 - 1 halber Ertrag des durch die Direction der Gewandhaus-Concerte veranstalteten Armen-Benefizconcerts.
 - 75 - - - von den Erben des Herrn Dr. ph. Wilhelm Julius Hempel.
 - 3 - 90 - von Herrn Rechtsanwalt Dr. Erdmann, Extrajudicialien in einer Klagenklage gegen Herrn K. in Leipzig.
 - 3 - 20 - D. St. Nr. 15.
 - 1 - 87 - überwiefener Gastionkredit, durch das Polizeiamt.
- b. an der Armencaffe gefällig zukommenden Geldern:**
- 612 - 75 - Anteil des Erlöses aus 202 Stück Jahres- und 9 Stück Tagesjagdarten.
 - 192 - 30 - diverse Strafgebühren, Sonntagsehrer, Taxiverzögerung, Abgaben von Schenkungen zc. betreffend, durch den Rath.
 - 167 - 82 - Strafgebühren, Sonntagsehrer betreffend, durch das Königl. Bezirksgericht.
 - 10 - - - Drittel einer auf Grund von §. 138 des Gesetzes vom 23. August 1862 wegen Doppelversicherung ausgesprochenen Strafe, durch den Rath.
 - 5 - - - bedenklich.

1998 - 5 - J.
Auserdem empfangen wir von den Herren Schulze & Co. 50 Stück Anweisungen auf je 1/2 Oectoliter Böhm. Patent-Drumkohlens für hiesige Arme.
Für alle erwähnten Geschenke sprechen wir hierdurch unseren aufrichtigsten Dank aus.
Leipzig, den 17. Januar 1876.
Das Armen-Directorium.
Schleißner. Rebe.

Concert des Bach-Vereins.

Als vorm. Jahre, fast genau an demselben Tage wie hiesiger (23. Januar 1875), der Bach-Verein zum ersten Male mit einem Kirchenconcert vor die Öffentlichkeit zu treten in Begriff stand, da galt es, nicht bloß die Zwecke und Ziele des neugegründeten Vereins den kassirerfreundlichen Kreisen unserer Stadt darzulegen, sondern ihn auch gegen den Vorwurf der Ueberflüssigkeit wie gegen den Verdacht der Rivalität in Schutz zu nehmen. Heute ist erfreulicher Weise Nichts von Alledem mehr notwendig. Niemand konnte sich am Ende der Vorrede verschließen, daß die Schätze des Bach'schen Genies, die nach mehr als hundertjährigem Todesruhe noch alle ihrer Wiedererweckung harren, so unendlich reich sind, daß sehr wohl zwei Vereine in unserer Stadt, der eine gelegentlich, der andere ausschließlich, ihre Kräfte an diese hohe Aufgabe setzen können. Und daß der Bach-Verein in jeder Beziehung den Verursacher hat, an der Erfüllung dieser Aufgabe mitzuwirken, das haben seine beiden ersten Kirchenconcerte, die er vorigen Winter veranstaltete, glänzend bewiesen. Nach dem ersten Concert führte H. Vogel in seinem Bericht: „Ich gestehe, der Chor hat mich höchst überrascht und erfreut. Er war überall klarsichtig, immer rein, sicher, mutig und läßt in seiner Fortbewegung, künstlerisch frei in seinem Ausdruck,“ und nach dem zweiten Concert, in welchem unter Anderem die gewaltige, mit manchen Schwierigkeiten verknüpfte „Reformation-Cantate“ nach zur Aufführung kam, konnte man nicht bloß warme Verehrer, sondern selbst eifrige und urtheilfähige Mitglieder des Riedel'schen Vereins mit neidloser Anerkennung in dieses Lob einstimmen hören. So ist es denn kein Zweifel mehr, daß in Zukunft beide Vereine, der beständige und seit Jahren von allen Freunden hochgelobter Riedel'scher Verein wie der junge, von wahrer Begeisterung für seine Aufgabe erfüllte Bach-Verein in friedlichem Wettstreit ihren so nahe verwandten Zielen zustreben werden, und daß die Concerttage des Bach-Vereins in den musikalischen Kreisen unserer Stadt gar bald sich ebenso zu erwarteten Festtagen gestalten werden, wie es die des Riedel'schen Vereins von jeher gewesen sind.

Die drei Cantaten, welche der Bach-Verein in seinem ersten diesjährigen Concert zu Gehör bringen wird, zählen wieder zu den herrlichsten Schöpfungen des alten Meisters. Ueber die Zeit ihrer Entstehung läßt sich leider nichts Genaueres sagen als das, daß sie sämmtlich in Leipzig componirt sind. In der Cantate, welche die zweite Nummer des Programms bildet, wird, wie so oft bei Bach, der Hauptinhalt aus ein und demselben Choral — „Ach Gott, wie manches Herzeleid“ — entwickelt. Im ersten Abschnitt liegt der Choral als cantus firmus im Bass, während die übrigen Stimmen meist den Instrumenten aus selbständigen Motiven einigartiges Tonbild — den Ausdruck süßender, mehlmüthiger Klage — über dem Bass aufbauen. Im zweiten Abschnitt trägt der Chor den einfach vierstimmigen Choral in einer anderen Tonart vor, nach Maßgabe der Beilebenssamme unterbrochen durch Recitative, die an den Inhalt der jedesmal gesungenen Beile anknüpfen; unter dem Choral läuft eine Begleitung der Instrumentaltöne hin, welche durch Verführung aus der ersten Choraleise entwickelt ist. Den Schluß der Cantate macht wieder der Choral in anderer Harmonisirung. Nicht in gleicher Weise bildet in den beiden anderen Cantaten, der ersten

und dritten des Programms, der Choral den Mittelpunkt; er tritt nur hinzu, um die kirchliche Stimmung zu verschärfen, so vor Allem am Schluß der Cantaten. Die Haupt- und Nebenmelodien sind freigelegte von großartig festlichem und wohlweislichem Charakter; ihren Text bilden Bibelworte, die auf den betreffenden Sonntag Bezug nehmen; Arien und Recitative schließen sich an, um den kirchlichen Inhalt desselben betrachtend auszuführen. Von den drei Cantaten ist „Ach Gott, wie manches Herzeleid“ dem 2. Sonntag nach der Erscheinung Christi, der zufällig diesmal in die Concertwoche gefallen ist. „Die werden aus Gaba alle kommen“ dem Feste der Erscheinung Christi selbst, „Wer Dank opfert, der preiset mich“ dem 14. Sonntage nach Trinitatis bestimmt. Daß die letztere in zwei Theile zerfällt, rührt daher, daß ein Theil der Kirchenmusik gern vor, der andere nach der Predigt aufgeführt wurde.

Wie aus dem Programm ersichtlich ist, wird der Bach-Verein auch diesmal wieder durch die Mitwirkung derselben hervorragenden künstlerischen Kräfte wie im letzten Concert unterstützt werden: durch Fr. Gutschlag, Herrn Pielke und Herrn Gura; an Stelle von Fr. Koller, die im letzten Concert mitwirkte, ist diesmal Fr. Löwy gewonnen worden. Die Instrumentalbegleitung hat wieder das Gewandhaus-Orchester, die Orgelpartie Herr Frey übernommen. Mit dem Einhalten der Chöre hatte seiner Zeit Herr Dr. Kreschmar einen Anfang gemacht; nach dessen Erkrankung ging die Leitung des Chors an Herrn v. Derjogenberg über, in dessen Hand nun auch die Direction des Concertes gelangt ist.

Schließlich wollen wir nicht verkümmern, darauf aufmerksam zu machen, daß der rührige Herausgeber der Edition Peters sich bereit hat, die sämmtlichen drei Cantaten, die im bevorstehenden Concert des Bach-Vereins zur Aufführung kommen, Clavierauszug mit Text, in einem besonderen Heften zusammenzubringen, zu dem billigen Preise von 2 Mk. zu verschicken. Der Bach-Verein selbst aber wird in allerhöchster Zeit für solche Kreise, denen die Billigkeit bei Billigern und Musikalien nicht in erster Linie steht, eine schon angekündigte und doch dabei verhältnißmäßig auch wohlfeile Ausgabe im Verlage von Rieter-Biedermann erscheinen lassen, in einer Bearbeitung, welche überdies einen sehr wesentlichen Vorzug vor dem Peters'schen Arrangement dadurch erhalten wird, daß in ihr gewisse, erst bei der Ausführung selbst zu machende Erfahrungen — namentlich in Bezug auf die Orgelpartie und deren klägliches Verhältnis zum Orchester — eine sorgfältige und gewissenhafte Berücksichtigung finden sollen.

Dur Affaire Thomas.

Das Tagesblatt brachte kürzlich in den Nummern 11 und 13 zwei Artikel der „Weser-Zeitung“ über die Affaire Thomas. Man gestatte mir dazu ein kurzes Wort zur Rettung der arg angegriffenen (?) Rechtswissenschaft, als deren Träger ich mich mit angegriffen fühle.

Während im Eingange des ersten Artikels wird gefragt, wie unschuldig bisher die wissenschaftliche Discussion über den Fall Thomas gewesen sei; sie habe mit Vorliebe nicht den geschichtlichen Vorgang erfaßt, sondern die Doctorfrage aufgeworfen, wie die Sache liegen würde, wenn die Thatsache wahr und wenn auf dem Ocean versunken wäre, und selbst dann wolle die Wissenschaft den Thomas nur als Schiffschädiger, nicht als

Mörder auffassen. Aber der Herr Verfasser schwärzt den Bod erst, um über ihn das hiesiger erst zu rufen. Kein Einsichtiger bezweifelt, und Verne hat es in seinem Satachten für das Bremer Handelsblatt angedeutet, daß, wenn die „Rolle“ zerprengt worden wäre und sich also des Thomas Plan vermittelte hätte, der Verbrecher dem § 211 des Reichsstrafgesetzbuchs gemäß die Todesstrafe verdient hätte. Der wunderbare Sach, welcher sich gegen Ende des Artikels findet, daß nämlich Thomas nicht als Mörder, sondern etwa nur als Schiffschädiger angesehen werde, weil seine Absicht nicht auf Töden, sondern nur auf Beschädigung eines Schiffes gerichtet gewesen sei, ist in seiner Absurdität schon im zweiten der beiden Artikel, wenn auch ohne Beziehung auf jene Stelle, gezeigt worden. Zurückzuweisen ist übrigens aber auch die dort vertretene Ansicht, welche in der Person des Thomas die Möglichkeit eines nur eventuellen rechtsmündigen Tödtungswillens zuläßt. Thomas konnte nicht in erster Linie die Vernichtung des Schiffes wollen und den Tod von Menschenleben nur als ein mögliches Nebenereignis ins Auge fassen (dies wäre der dolus eventualis), sondern er wollte das Schiff mit Allem, was es enthält, in die Welt sprengen. Das Wollen der Vernichtung von Menschenleben stand genau neben dem Wollen der Vernichtung des Schiffes und nicht dahinter; er konnte das Eine nicht wollen, ohne nothwendigerweise das Andere mitwollen zu müssen.

Es zeigt sich also, daß der Streit einen ganz andern Punkt betrifft, als der Verfasser des ersten Artikels meint. Nicht die Thatsachen, wie sie nach Absicht des Thomas liegen sollten, sondern wie sie wirklich liegen, verursachen der wissenschaftlichen Beurtheilung Schwierigkeit. Thomas hat etwas Anderes bewirkt als er beabsichtigte. Statt der gewollten Explosion auf dem Ozean vorzukommen. Die Frage ist daher, ob auch diese Explosion mit ihren Folgen als gewollt oder etwa nur als zufällig bewirkt angesehen und im letzteren Falle Thomas wegen zufälliger Tödtung der auf dem Ozean befindlichen und der verstorbenen aber nicht erreichten Tödtung der Roselpassagiere zu bestrafen sei. Von Zufälligkeit kann überhaupt natürlich nur die Rede sein, wenn für Thomas die Möglichkeit vorgelegen hat, daß frühere Explodieren des Sprengstoffes vorzukommen.

Im zweiten der erwähnten Artikel sucht der „praktische Jurist“ dem Orange seines Rechtsgefühls, welches für Thomas die Todesstrafe fordert, durch eine Anwendung der 1. g. Aberrationsgrundsätze auf Grund Wächter'scher Lehre „von dem heiligsten Boden der juristischen Autorität“ ausgerecht zu werden. Es scheint dem Unterzeichneten fast, als ob dem Praktiker selbst eine aberratio passirt sei. An Stelle der einfachen Grundfrage über die vorläufige Handlung hat er die auf anderen Fall gar nicht bezüglichen, über die zufällige Verwirklichung des Vorhabens an nicht gewollten Object in Anwendung gebracht. Das (schon in jenem Artikel angeführte) Schuldschuld dieser Aberrations-Theorie ist das folgende: Meyer will den Schulze tödten; sein Streich trifft aber gegen seinen Willen den neben Schulze stehenden Müller. Auch wenn die herrschende Ansicht falsch wäre, daß nämlich in einem solchen Falle der Versuch eines Mordes in Bezug auf den Schulze, mit einer zufälligen Tödtung in Bezug auf Müller vorliege, weil der Thäter das, was er wirklich gewollt habe (nämlich den Tod des Schulze) nicht völlig erreicht habe und das, was er er-

reicht habe (nämlich den Tod des Müller) nicht gewollt habe (so Zachariä, Hälschner, Berner, Schölke, Meyer, Schwarze, Oppenhoff), so würde trotzdem die Folgerung, welche jener Herr Verfasser daraus ableitet, nicht richtig sein, und zwar einfach deshalb nicht, weil der Thatbestand des Thomas'schen Verbrechens gar keinen Fall der Aberration darstellt. Was wollte Thomas? Er wollte nicht eine Anzahl von individuell vorgestellten Menschen tödten und hat dafür gegen seinen Willen andere Menschen getödtet (nur dann läge der Fall der Aberration vor), sondern er hat Menschen getödtet, die er tödten wollte. Thomas sagte sich, daß Alles, was zur Zeit der Explosion sich im Bereiche der Wirkung seiner Maschine befinden würde (und damit eine Anzahl von Menschen) zerstört und vernichtet werden würde; er wollte demgemäß den Tod aller Derjenigen, welche sich im angegebenen Zeitpunkt in Schlagweite des Instrumentes befanden. Die nicht individualisirt vorgestellten Personen wurden durch die Explosion gerade zu den bestimmten Personen, welche er vernichten wollte. Bei Annahme einer Aberration würde, wenn man als diejenigen Personen, von welchen der Streich abirrte, die Passagiere der Rolle ansehen wollte, die Consequenz unabweisbar sein, daß in Bezug auf diejenigen Personen, welche als Passagiere die „Rolle“ zu besetzen im Begriff waren und von der Explosion mit vernichtet wurden, sowohl eine Tödtung mit Willen als auch eine solche gegen den Willen (eine Aberration) des Verbrechers vorliege (dies jedoch natürlich nur vorausgesetzt, daß wir die herrschende Ansicht über die Aberration theilen). Die Wirkung der That glitt also nicht von den Personen, welchen er diese Wirkung wirklich zugebracht hatte, auf andere ab, denen er diese Wirkung nicht zugebracht hatte, sondern traf genau diejenigen Personen, welche sie treffen sollte.

Wirft man ein, die Umstände, Ort und Zeit, unter denen sich Thomas den Eintritt der Explosion vorstellte, hätten den zu tödenden Personkreis bestimmt, also seinen Tödtungswillen gegen diejenigen gerichtet, welche etwa nach acht Tagen auf der Rolle sich befinden würden, so ist zu erwidern: der vorgestellte Ort ist unwesentlich, denn wäre die Explosion zwar im vorgestellten Moment, aber passirt, als die Rolle etwa unter anderen Schiffen ankerte und in Folge dessen diese mit zerstört wurden, so würde Niemand zweifeln, daß auch deren Vernichtung vom Thomas gemordet worden wäre. Aber auch der Zeitpunkt ist unwesentlich. Denn denken wir, daß nicht am achten Tage, nachdem die „Rolle“ Bremerhaven verlassen, sondern kurz nach Verlassen der Thomas'schen Güter in Southampton die Höfenmaschine wirkte, so würde wie der Zweck des Thomas (Erstschuß der Versicherungsprämie) so auch sein Tödtungswille von Jedem als verwirklicht angesehen werden. Da nun die Erreichung des Zwecks für die Annahme des strafbaren Willens und seine Realisirung zweifellos gleichgültig ist, so können wir uns die Zeitdifferenz zwischen dem vom Thomas vorgestellten und wirklichen Moment der Explosion beliebig groß oder klein denken; dies ändert an der Sache nichts. Es bleibt die verführte, vorbereitete, dolose Tödtung Mord, genau so wie nach dem Beispiele jenes Praktikers derjenige Brandstifter bleibt, welcher durch seinen angehäuft und entzündeten Brandstoff das Gebäude in Folge eines plötzlichen starken Windstoßes schon nach wenigen Minuten, statt nach der berechneten mehrstündigen Frist, in Brand

Rugholz-Auction.

Freitag den 21. Januar d. J. sollen von Vormittags 9 Uhr ab in Noth 31a, 32 und 33 des Burgauer Forstreviers auf dem diesjährigen Rahl- und Mittelwaldschlage hinter dem neuen Schützenhause, im sogenannten verschlossenen Holz 114 eigene, 109 buchene, 55 rüsterne, 13 lindene, 2 mosholberne **Rußlöcher**, 1 apfelbaumner und 1 fruchtbare **Rußlöcher**, 37 Stück **Schirrhölzer**, 15 Stück **Schirrklingen** und 120 Stück **Oberebäume** unter den an Ort und Stelle öffentlich angeschlagenen Bedingungen und der üblichen Anzahlung an den Reißbietenden verkauft werden.
Zusammenkunft auf dem Rahlschlage hinter dem neuen Schützenhause.
Leipzig, am 10. Januar 1876.
Des Rath's Forstdeputation.

Holzauction.

Freitag, den 28. Januar 1876, sollen von Vormittags 9 Uhr ab in Abtheilung 31a, 32 und 33 des diesjährigen Rahl- und Mittelwaldschlages im Forstrevier Burgau hinter dem neuen Schützenhause, im sogenannten verschlossenen Holz 29 Kammer eichene **Rußlöcher**, 242 17 rüsterne, 2 Rmtr. eichene, 5 Rmtr. lindene und 10 Rmtr. alpbene **Brennscheite**, ferner 67 **starke Abraumhaufen** und 18 **starke Langhaufen** unter den an Ort und Stelle angeschlagenen Bedingungen und der üblichen Anzahlung an den Reißbietenden verkauft werden.
Zusammenkunft: auf dem Rahlschlage hinter dem neuen Schützenhause.
Leipzig, am 18. Januar 1876.
Des Rath's Forstdeputation.